



BEZIRK HÖFE

Reglement

über einmalige und wiederkehrende Bezirksbeiträge

Anhang zum Reglement über die Finanzkompetenzen, Beschaffungs- und Zahlungsprozesse §6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Ausgangslage

- Anhang zum Finanzhaushaltsgesetz 153.100 und –verordnung 153.111
- Reglement über die Finanzkompetenzen, Beschaffungs- und Zahlungsprozesse gestützt auf § 40 FHG (SRSZ 153.100)
- Liste jährlich wiederkehrende Beiträge

§ 1 Ziel

- ¹ Rechtskonforme Abwicklung der einmaligen und wiederkehrenden Bezirksbeiträge an Vereine und kulturelle Institutionen.
- ² Die Gewährung von Bezirksbeiträgen an Vereine und kulturelle Institutionen soll einheitlich und mit gleicher Behandlung erfolgen.
- ³ Basis für Prüfung von RPK und Wirtschaftsprüfer

§ 2 Anwendung

- ¹ Gilt für sämtliche Beitragsgesuche von Vereinen und kulturellen Institutionen.

§ 3 Grundsatz wiederkehrende jährliche Bezirksbeiträge

- ¹ Der Bezirksrat unterstützt Beitragsgesuche von Vereinen/Organisationen mit Zugehörigkeit zum Bezirk Höfe.
- ² Jedes Gesuch muss schriftlich dokumentiert und inkl. Budget eingereicht werden.
- ³ Die Bewilligung von wiederkehrenden, jährlichen Bezirksbeiträgen wird restriktiv gehandhabt.
- ⁴ Die Liste der wiederkehrenden, jährlichen Bezirksbeiträge ist jährlich jeweils im 3. Quartal zu überprüfen.
- ⁵ Bei Bewilligungen von Bezirksbeiträgen für Ereignisse überregionaler (zentralschweizerischer) Bedeutung orientiert sich der Bezirk an die umliegenden Gemeinden und Bezirke.

§ 4 Grundsatz einmalige Bezirksbeiträge

- ¹ Der Bezirksrat unterstützt Beitragsgesuche von Vereinen/Organisationen mit Zugehörigkeit zum Bezirk Höfe bzw. für Projekte im Bezirk Höfe.
- ² Jedes Gesuch muss schriftlich dokumentiert inkl. Budget eingereicht werden.

§ 5 General- und Delegiertenversammlungen von Höfner Vereinen

- ¹ Wird zu solchen Veranstaltungen eine Delegation des Bezirksrates entsandt, überbringt diese die Grüsse des Rates sowie eine Bargabe in der Höhe von **CHF 200.00 bis CHF 500.00**. Wird der Veranstalter bereits mit einem alljährlich wiederkehrenden Beitrag des Bezirkes unterstützt, entfällt die Bargabe.
- ² Sind bei der Organisation von regional, überregional und landesweit bedeutungsvollen Anlässen im Kanton Schwyz Höfner Vereine im OK mitbeteiligt, wird **die Hälfte des Beitrages** ausgerichtet, welcher üblicherweise einer Veranstaltung mit gleichem Charakter mit Austragungsort im Bezirk Höfe zukommt.

§ 6 Veranstaltungen von lokaler (bezirkweiter) Bedeutung

- ¹ Wird das Gesuch von einem Höfner Verein (Vereinigung oder Interessengemeinschaft) gestellt, welcher eine **bezirksübergreifende** Veranstaltung (Verbands-GV oder Verbands-DV) **oder** einen **lokalen** Anlass **innerhalb** des Bezirkes Höfe organisiert, sichert der Rat eine Barspende in der Höhe von CHF 300.00 bis CHF 500.00 zu.

§ 7 Veranstaltungen von regionaler (kantonaler) Bedeutung

- ¹ Wird das Gesuch von einem Höfner Verein (Vereinigung oder Interessengemeinschaft) gestellt, welcher einen **regionalen** Anlass (z.B. Kantonales Fest innerhalb des Bezirkes Höfe) organisiert, sichert der Rat eine Barspende in der Höhe von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 zu.

§ 8 Veranstaltungen von überregionaler (zentralschweizerischer) Bedeutung

- ¹ Wird das Gesuch von einem Höfner Verein (Vereinigung oder Interessengemeinschaft) gestellt, welcher einen **überregionalen** Anlass (z.B. Zentralschweizerisches Fest) **innerhalb** des Bezirkes Höfe organisiert, sichert der Rat eine Barspende in der Höhe von CHF 1'000.00 bis CHF 3'000.00 zu.

§ 9 Gross-Veranstaltungen von landesweiter Bedeutung (gesamtschweizerisch)

- ¹ Wird das Gesuch von einem OK, hervorgehend aus einem oder mehreren Höfner Vereinen (Vereinigung oder Interessengemeinschaft) gestellt, welches eine **Gross-Veranstaltung** von **gesamtschweizerischer** Bedeutung **innerhalb** des Bezirkes Höfe organisiert, sichert der Rat eine Barspende in der Höhe von CHF 3.000.00 bis CHF 5'000.00 zu.

§ 10 Gesuche Schwyzerischer Institutionen und Verbände

- ¹ Gesuche von Institutionen und Verbänden, welche vorwiegend im sozialen oder kulturellen Bereich tätig sind und von deren Arbeit auch weite Bevölkerungskreise im Bezirk Höfe profitieren können, kommen in den Genuss einer Bargabe in der Höhe von CHF 500.00 bis CHF 3'000.00.

§ 11 Vereinsjubiläen von Höfner Vereinen

- ¹ Gesuche von Höfner Vereinen, welche ein **rundes Jubiläum** feiern, sollen in den Genuss eines dem Jubiläum entsprechenden Beitrages kommen:
 - 20/25-jähriges Jubiläum = CHF 500.00
 - 50-jähriges Jubiläum = CHF 1'000.00
 - 75-/100-jähriges Jubiläum = CHF 2'000.00

§ 12 Jubiläen von Kantonalverbänden

- ¹ Kantonalverbände, welche das **100-jährige** Jubiläum feiern, sollen in den Genuss eines dem Jubiläum entsprechenden Beitrages kommen, auch wenn der mit dem Jubiläum verbundene Fest-Anlass nicht im Bezirk Höfe stattfindet. Im Rahmen seiner Sitzung vom 24. Juni 2002 hat der Rat für solche Jubiläen einen Beitrag von Fr. 1'000.00 bis CHF 5'000.00 für angemessen erachtet.

§ 13 Anlässe ohne bestimmten Charakter

- ¹ Bei Anlässen, welche ganz bestimmte Zwecke verfolgen, für die Organisatoren jedoch ein bedeutendes finanzielles Risiko bedeuten, sollen Beiträge von Fr. 500.00 gesprochen werden.
- ² Umfasst der organisierende Verein Mitglieder aus der March und den Höfen - was im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen muss (z.B. Schwingklub March-Höfe, Kynologischer Verein March-Höfe) - wird der Beitrag auch dann gesprochen, wenn der Anlass im Bezirk March stattfindet (in solchen Fällen allenfalls ein reduzierter Beitrag von Fr. 300.00).

§ 14 Kompetenzen

- ¹ Grundsätzlich gelten die im Reglement über die Finanzkompetenzen, Beschaffungs- und Zahlungsprozesse aufgeführten Kompetenzen und Regelungen.

§ 15 Prozess, Ablauf

- ¹ Der Ratschreiber prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und ob die Voraussetzungen für einen finanziellen Beitrag erfüllt sind.
- ² Der Ratschreiber bewilligt den finanziellen Beitrag im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Reglement über die Finanzkompetenzen, Beschaffungs- und Zahlungsprozesse.
- ³ Der Ratschreiber informiert die Gesuchsteller schriftlich über den bewilligten finanziellen Beitrag unter Kopie des Schreibens an das Kassieramt für die Freigabe der Zahlung.
- ⁴ Der Ratschreiber führt eine Liste der bewilligten Beiträge und legt dem Bezirksrat das Dokument je Semester vor.

§ 16 Allgemeines

- ¹ Alle bisherigen Reglemente werden aufgehoben.
- ² Das Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
- ³ Das Reglement ist auf dem Portal abgelegt und Bezirksrat, RPK, Amtsleitern, Kassieramt persönlich ausgehändigt worden.
- ⁴ Rekursinstanz ist der Bezirksrat als Gremium auf Antrag.

Bezirksrat Höfe

Der Bezirksammann Die Ratschreiberin:

Meinrad Kälin

Claudia von Euw